

Anstaltsordnung

des Kurambulatoriums Lingenau

§ 1

Betriebsform, Rechtsträger

Die private Krankenanstalt Kurambulatorium Lingenau ist eine Einrichtung in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums gemäß § 3 lit g des Spitalgesetzes, LGBl Nr 54/2005.

Rechtsträger ist die „Lingenau Wellness GmbH“.

§ 2

Aufgaben, Leistungsspektrum

Im Ambulatorium werden folgende Leistungen angeboten: Vollmassage, Rückenmassage, Teilmassage, Klassische Massage mit Wärmeanwendung, Manuelle Lymphdrainage, Fußreflexzonenmassage, Physiotherapeutische Einzelsitzung, Diagnosesitzung, Physiotherapeutische Einzelsitzung mit Eispackung zur Schmerzlinderung, Atemtherapie, spezielle physiotherapeutische Behandlung, Rückenschule, Stretching zur Dehnung verkürzter Muskelpartien und weitere Zusatztherapien.

§ 3

Zur Untersuchung und Behandlung dienen folgende Einrichtungen

Das Kurambulatorium befindet sich im südlichen Teil des Erdgeschosses. Es umfasst Räume für Massagen, für Packungen und Bäder, Ruheräume, Räume für Physiotherapie, Arzttraum und Wartebereich.

§ 4

Aufnahme von Patienten

Im Ambulatorium werden Patienten nach ärztlicher Verordnung behandelt. Hierüber muss eine schriftliche Verordnung vom ärztlichen Leiter des Ambulatoriums oder eines anderen approbierten Arztes vorliegen. Behandlungen werden nach privater Abrechnung und mit den Kassen durchgeführt.

§ 5

Aufnahmekartei

Es sind geeignete Aufzeichnungen zu führen, aus denen die aufgenommenen Patienten und Patientinnen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, der Geburtsdaten, der Wohnungsanschrift sowie des Aufnahme- und Entlassungstages ersichtlich sind. Bei nicht eigenberechtigten Personen ist überdies der Vor- und Familienname und die Wohnungsanschrift der gesetzlichen Vertretung zu vermerken. Wird die Aufnahme eines Patienten oder einer Patientin abgelehnt, so sind die dafür maßgeblichen Gründe zu vermerken.

§ 6

Ärztlicher Dienst

- 1) Der ärztliche Dienst darf nur von Personen versehen werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften über den ärztlichen Beruf außerhalb von Krankenanstalten zur Ausübung der in Betracht kommenden Tätigkeiten berechtigt sind.

- 2) Der Patient darf nur nach den Grundsätzen und Methoden der med. Wissenschaft und anerkannten komplementärärztlicher Methoden untersucht und behandelt werden.
- 3) Der ärztliche Dienst muss so eingerichtet sein, dass im Ambulatorium ärztliche Hilfe jederzeit erreichbar ist.
- 4) Der Leiter des Ambulatoriums muss bei Verhinderung in der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen geeigneten Arzt vertreten werden.
- 5) Der ärztliche Leiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Anstaltsordnung in medizinischen Belangen eingehalten sowie der Anstaltszweck erfüllt werden. Er hat insbesondere die Krankenkarteikarten ordnungsgemäß zu führen und für die Hygiene in der Anstalt Sorge zu tragen.
- 6) Es ist Aufgabe des ärztlichen Leiters, den Rechtsträger in medizinischen Fragen zu beraten. Bei Erkrankung oder Verhinderung hat der ärztliche Leiter dem Rechtsträger Anzeige zu erstatten. Der ärztliche Leiter hat alle wesentlichen Vorkommnisse aus seinem Tätigkeitsbereich dem Rechtsträger zu berichten, soweit dadurch das Arztgeheimnis nicht verletzt wird.

§ 7

Verwaltung

Dem Rechtsträger obliegt die verantwortliche Leitung der nicht zum ärztlichen Dienst gehörenden Angelegenheiten. Er hat insbesondere für die Einhaltung der Anstaltsordnung Sorge zu tragen, soweit deren Einhaltung nicht dem ärztlichen Leiter obliegt. Hinsichtlich der Anschaffung hat die Verwaltung mit dem ärztlichen Leiter jeweils rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen. Die Verwaltung hat über alle besonderen Vorkommnisse, soweit hiervon der ärztliche Dienst betroffen wird, unverzüglich dem ärztlichen Leiter zu berichten. Die Rechtsträger von Krankenanstalten sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Alle in der Anstalt beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle die Krankheit von Patienten betreffenden Umstände sowie auf deren sonstigen Verhältnisse, die ihnen in Ausübung ihres Berufes oder im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege, gerechtfertigt ist. Die Entscheidung trifft im Zweifelsfalle die Landesregierung. Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat jede in der Krankenanstalt beschäftigte oder in Ausbildung stehende Person auf die Strafbarkeit von Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht aufmerksam zu machen.

§ 9

Verhalten gegenüber Patienten

- 1) Das Anstaltspersonal hat sich gegenüber Patienten rücksichtsvoll, höflich und hilfsbereit zu verhalten und ist stets um das Wohl der Gäste bzw. Patienten bemüht. Für Wünsche, Anregungen und Beschwerden steht an der Rezeption ein Briefkasten bereit.

- 2) Die Behandlungen, Kurmittel und Bäder werden auf ärztliche Verordnung (Kuranweisung) abgegeben. Die anfallenden Kosten sind an der Rezeption zu begleichen bzw mit dem jeweiligen Kostenträger (Sozialversicherungsanstalten) zu verrechnen.
- 3) Die Kurzeiten werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben.
- 4) Die Mitarbeiter der Kurabteilung dürfen Behandlungen, Kurmittel usw laut Verordnung des Kurarztes im stationären Kurbetrieb, oder nach Vorlage einer Physikaltherapie-Verschreibung durch einen Arzt im ambulanten Bereich verabreichen. Es ist ihnen verboten, Geldbeträge für Behandlungen, Kurmittel usw anzunehmen.

§ 10

Pflichten der Patienten

- 1) Die Patienten sind verpflichtet, die Anordnungen des Arztes und des Personals in sachlicher und zeitlicher Beziehung einzuhalten.
- 2) Die vereinbarten Behandlungszeiten sind genau einzuhalten. Die Behandlung erfolgt nach Terminvergabe in der Kurabteilung. Den Anweisungen des Kurpersonals ist im allgemeinen, wie im eigenen Interesse, unbedingt Folge zu leisten.
- 3) Das Mitnehmen von Hunden sowie das Rauchen in der Kurabteilung ist nicht gestattet.
- 4) Der Schlüssel des Kleiderkästchens ist vom Badegast in eigene Verwahrung zu übernehmen und dieser hat für den ordnungsgemäßen Verschluss während der Dauer seiner Anwesenheit selbst zu sorgen.
- 5) Die Patienten werden ersucht, sich in den Behandlungsräumen ruhig zu verhalten und Ordnung zu bewahren.
- 6) Die Behandlungsapparate dürfen nur vom Kurpersonal betätigt werden.
- 7) Für abhanden gekommene Gegenstände jeder Art leistet das Kurhaus keinen Ersatz. Gefundene Gegenstände sind bei der Verwaltung abzugeben.

§ 11

Verständigung von Angehörigen

Bei lebensbedrohlichen Zuständen, die während der Untersuchung oder Behandlung in der Anstalt beobachtet werden, sind die nächsten Angehörigen des Patienten, sofern die Möglichkeit besteht, umgehend zu benachrichtigen.

§ 12

Arzneimittel

Im Arzttraum kann ein kleiner Vorrat an Arzneimitteln sein. Diese müssen eingesperrt aufbewahrt werden. Die Arzneimittel dürfen nur durch den diensthabenden Arzt verabreicht werden.

§ 13

Besichtigungen und Veranstaltungen

Die Besichtigung der Anstalt durch fremde Personen sowie die Durchführung von Veranstaltungen im Anstaltsgebäude sind nur mit Erlaubnis des ärztlichen Leiters oder der Verwaltung gestattet. Ausgenommen hiervon sind Besichtigungen durch zuständige Behördenorgane. Der ärztliche Leiter trägt außerdem Sorge dafür, dass Besichtigungen und Veranstaltungen keine nachteiligen Einflüsse auf den Anstaltsbetrieb ausüben.

§ 14

Beschwerden

Beschwerden von Patienten oder deren Angehörigen sind, soweit sie den ärztlichen Dienst betreffen, dem ärztlichen Leiter, in allen anderen Angelegenheiten der Direktion vorzutragen.

§ 15

Auflage von Vorschriften

Beim ärztlichen Leiter und in der Direktion ist die Anstaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme aufzulegen.

Lingenau, 15. Oktober 2006